## Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Präsidentin des Bayer. Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom P I-1312-2-3/189 I 12.04.2024 Unser Zeichen C5-0016-1-1949 München 03.05.2024

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Arnold vom 06.03.2024 betreffend Körperverletzung in den Abendstunden des 27.02.2024 zum Nachteil eines 32-Jährigen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1.:

Welche Staatsangehörigkeit besitzen die Tatverdächtigen?

Alle drei Beschuldigten besitzen die ukrainische Staatsangehörigkeit.

zu 1.2.:

Sind die Tatverdächtigen weiterhin in Untersuchungshaft?

Zwei der Tatverdächtigen befinden sich aktuell in Untersuchungshaft, der dritte Tatverdächtige ist gemäß §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG in einem Heim der Jugendhilfe untergebracht.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 • 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

## zu 1.3.:

Konnte der flüchtige vierte Tatverdächtige zwischenzeitlich ermittelt und festgenommen werden?

Die polizeilichen Ermittlungen haben keine Hinweise auf einen vierten Tatverdächtigen ergeben.

## zu 2.1.:

Sind ein oder mehrere der Tatverdächtigen bereits polizeibekannt (Wenn ja, bitte die entsprechenden Delikte benennen)?

Alle drei Tatverdächtige sind bereits polizeilich in Erscheinung getreten.

Weitere Detailauskünfte hierzu sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht möglich. Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

## zu 2.2.:

Sind ein oder mehrere der Tatverdächtigen bereits vorbestraft (Wenn ja, bitte die entsprechenden Delikte benennen)?

Keiner der Tatverdächtigen ist vorbestraft.

- 3 -

zu 3.1.:

Welchen Aufenthaltsstatus besitzen die Tatverdächtigen?

Zwei der tatverdächtigen Personen besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG; die dritte tatverdächtige Person hat einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG beantragt und ist im Besitz einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Absatz 3 AufenthG.

zu 3.2.:

Seit wann halten sich die Tatverdächtigen in Deutschland auf?

Die drei Tatverdächtigen sind im April (eine Person) bzw. Mai 2022 (zwei Personen) in das Bundesgebiet eingereist.

zu 3.3.:

Handelt es sich bei den minderjährigen Tatverdächtigen um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Bei keinem der Tatverdächtigen handelt es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner Staatssekretär